

dem die Krönungsstadt genommen war, kam König Wilhelm selbst am 21. October in das Lager vor Kaiserswerth, um in der Woche nach der Krönung mit seinem Bruder Florentius<sup>1)</sup> selbst wieder die Führung zu übernehmen. Jetzt vermehrte sich die Zahl der Belagerer wieder, und die Burg wurde mit allen Mitteln, welche der damaligen Zeit zu Gebote standen, bestürmt. Die Lebensmittel fingen an den Belagerten auszugehen — denn schon länger als ein Jahr hatte die Belagerung gedauert<sup>2)</sup> —, und so sah sich Gernand, welcher auf Entsatz von Seiten König Konrads nicht mehr hoffen konnte, gezwungen, die Burg dem König Wilhelm zu übergeben<sup>3)</sup>. Dies geschah zwischen dem 11. und 22. December 1248. Der König aber belohnte die Tapferkeit des Burggrafen Gernand damit, dass er ihm am 7. Januar 1249 auf Lebenszeit dieses Amt und dazu gewisse Einkünfte der Burg übertrug<sup>4)</sup>.

Während Wilhelm noch zu Kaiserswerth verweilte, war es dem Erzbischof Konrad von Köln gelungen, die mächtige Reichsstadt Dortmund zur Anerkennung Wilhelms zu bewegen. Am 15. December hatten die Bürger dem Erzbischof auf seine an sie gerichtete Aufforderung ihre Bereitwilligkeit zur Anerkennung erklärt<sup>5)</sup>. Nachdem dann diese vollzogen war, gewährte ihnen der König am 22. December eine Zollermässigung in seinen Landen<sup>6)</sup>. Aber auch durch diese Erwerbung hatte er nichts gewonnen; denn schon am folgenden Tage versetzte er sie dem Erzbischof von Köln für 1200 Mark<sup>7)</sup>. So ist Dort-

1) Florentius urkundet z. B. am 20. November 1248 „im Lager bei Kaiserswerth“. Meerman II, S. 337.

2) Sie begannen am 13. December 1247. Siehe oben S. 24.

3) *Post hec (i. e. post coronationem) . . . . rex in castro Werden, quod diu prius ei redditum fuerat, recipitur*, sagen die *Ann. S. Pantal. SS. XXII*, 543, 28. Ausgabe von Waitz 293. Aber die *Annalen* berichten hier nicht genau. Denn dass Kaiserswerth nicht vor der Krönung eingenommen wurde, beweisen noch vom 11. November bis 11. December von Wilhelm „in castris apud Werden“ ausgestellte Urkunden. Reg. 36—44.

4) Reg. 290.

5) Lacomblet, *Niederrhein. Urkundenbuch II*, 176, Anm. 1.

6) Reg. 45.

7) Reg. 46.